

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR UNTERNEHMEN

GEGENÜBER DER JWS ZERSpanungSTECHNIK GMBH

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Verträge, die zwischen unserem Unternehmen der JWS Zerspanungstechnik GmbH - im nachfolgenden kurz JWS genannt - und dem Vertragspartner - nachfolgend Besteller genannt - abgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Angebote, Auftragsannahmen, Vertragsschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen von JWS, auch wenn JWS anderslautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertreter von JWS sind nicht berechtigt, im Namen von JWS dem Besteller Zusagen gleich welcher Form und Art zu machen. Diese Zusagen werden für JWS nur dann verbindlich, soweit JWS diese innerhalb einer angemessenen Frist ausdrücklich in Textform bestätigt.

Diese gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertretern, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist. Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von JWS gültig.

Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen – auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.

Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, behält sich JWS branchenübliche Abweichungen von Maßen, Gewichten, FOB-Angaben, Abbildungen, Prospektdateien, Zeichnungsunterlagen usw. vor.

2. ÜBERLIEFERUNG

Beifolgenden Bestellmengen kann es zu Überlieferung kommen. Dies ist technisch nicht zu vermeiden, jedoch versuchen wir dies nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bestellmenge: 1 - 3 Stück	– Überlieferung max. 100%
4 - 10 Stück	– Überlieferung max. 50%
11 - 25 Stück	– Überlieferung max. 20%
26 - 100 Stück	– Überlieferung max. 10%
> 101 Stück	– Überlieferung max. 5%

Wünscht der Kunde keine Überlieferung, sondern besteht auf eine genaue Stückzahl (ggf. projektbedingt), so muss er dies bei der Anfrage JWS ausdrücklich mitteilen.

3. ALLGEMEINES - TEIL 2

Ware, zu deren Rücknahme sich JWS insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer verpflichtet hat, ist an JWS kostenfrei und im ursprünglich ausgelieferten Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vom Kunden an der Ware angebrachten Teile und Materialien (insbesondere Lacke, Elektroteile und Kunststoffe) zu entfernen. Sofern der Kunde die Ware nicht im vorbezeichneten ursprünglichen Zustand anliefert, ist JWS berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

Auf technische Änderungen in der Bestellung gegenüber dem Angebot sowie auf technische Änderungen, nachdem JWS bereits mit der Fertigung – auch von Muster o.ä. – bzw. Produktion begonnen hat, hat der Kunde JWS ausdrücklich hinzuweisen. Solche Änderungen sind nur mit Zustimmung von JWS möglich. Außerdem behält sich JWS in diesem Fall vor, den Auftrag nach zu kalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Entwicklungskosten sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das technisch veränderte Produkt nicht mehr verwertbar sind, hat der Kunde JWS zu erstatten.

Angebote von JWS sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. An allen Unterlagen und Ideen behält sich JWS die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die JWS durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.

4. KAUF- BZW. WERKSVERTRAGSABSCHLUSS

Eine Auftragsannahme bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von JWS oder sofortige Lieferung zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von JWS schriftlich bestätigt sein.

5. PREISE

Die Preise gelten in Euro, unverpackt und unverladen, ab Werk, ausschließlich Transportgestaltung und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw. Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von JWS zu vertretende Kostenerhöhungen - insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen - ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten.

Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

6. LIEFERZEIT

Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie wenn

- alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind,
- alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, sowie
- der Besteller allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen sind.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

7. LIEFERVERZUG

JWS ist bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten.

Alle nicht von JWS zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden JWS jedoch von der Lieferzeitzusage. JWS ist bemüht, entsprechende Verzögerungen frühzeitig mit dem Kunden zu kommunizieren. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8. PRÜFUNG DER BESTELLTEN WARE

Die Abnahme, Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller im Werk v. on JWS wird dringend nach Terminvereinbarung empfohlen. Dabei liegen die bei JWS werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde. Im Zweifelsfall gilt immer die Werker selbstprüfung (WSP) von JWS zum jeweils aktuellen Stand.

Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Entspricht die Ware den von JWS angegebenen, d.h. vertragsmäßigen, Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG/HÖHERE GEWALT

Den Rücktritt vom Vertrag behält sich JWS in folgenden Fällen vor: Bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Material-Nichtbelieferungen, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder -schließung, soweit durch diese Ereignisse ein dauerhaftes, nicht von JWS zu vertretendes, Leistungshindernis geschaffen wird.

Wünscht der Besteller aus Gründen, welche JWS nicht zu vertreten hat, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist dies nur mit Zustimmung von JWS möglich. In diesem Falle berechnet JWS eine pauschale Entschädigung i.H.v. 25% des Nettovertragspreises zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit keine höheren Kosten entstanden sind. Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.

10. VERPACKUNG

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Besteller muss diese fachgerecht entsorgen. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten usw. bleiben Eigentum von JWS und werden JWS innerhalb 4 Wochen unbeschädigt, vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben. Sollte dies innerhalb dieser Frist nicht der Fall sein, so behält sich JWS das Recht vor, diese zu dem marktüblichen Preis in Rechnung zu stellen. Kundenbehältnisse der Kunden, die zurückgegeben werden sollen, müssen bei Eintreffen entsprechend dokumentiert sein.

11. GEFÄHRÜBERGANG DER WARE

Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Mosbach. Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

12. FAHRDIENST

Der JWS eigene „Fahrdienst“ ist ein freiwilliger Kundenservice.

Dieser kann vom Besteller nicht verlangt werden und ist nach aktuell gültigem Tarif zu vergüten. Der Besteller kann dies zeitlich nicht einschränken oder eine Termin-Belieferung/Abholung verlangen, es sei denn, er hat diese so mit JWS in Textform vereinbart.

13. TRANSPORT & VERSICHERUNG

Der Transport erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen einer von JWS beauftragten Spedition. Kleinere Lieferungen erfolgen per Paketdienst. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers. Die Wahl des Spediteurs liegt ausschließlich bei JWS, es sei denn, der Kunde zahlt die Ware auf eigene Rechnung und organisiert diesen Transport selbst.

14. TRANSPORTSCHÄDEN/MANGEL & VERDECKTER MANGEL

Bei Transportschäden, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch JWS in Gebrauch genommen werden.

Die Meldung von offensichtlichen Mängeln, egal weder Art, sind innerhalb von max. 10 Tagen bei JWS in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel jedweder Art sind innerhalb von max. 6 Monaten in Textform bei JWS anzuzeigen (s. Ziffer 3. Mängelhaftung Teil 2)

Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang (s. Ziffer 11. Gefahrübergang der Ware) eingetreten sind, sind zwischen dem Besteller und dem Transportunternehmen zu regeln.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig. Sofern keine anderen Zahlungskonditionen in Textform zugesagt sind, gilt bei reinen Lohnaufträgen „10 Tage netto“ und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen „30 Tage netto“ per Banküberweisung ohne jegliche Abzüge, eingehend bei JWS. Der Rechnungsbetrag ist immer in EURO zahlbar, andere Währungen bedürfen immer der ausdrücklichen Zusage in Textform von JWS.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die Leistungen von JWS nicht innerhalb der vorgenannten Fristen bezahlt. Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Gleichzeitig werden sämtliche noch offenstehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig.

Bei Aufträgen über 25.000,00 € ist eine Anzahlung von einem Drittel (30 %) des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig.

16. EIGENTUMSVORBEHALT

- JWS behält sich das Eigentum an der Vertragsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Scheck- und Wechselhingenaben werden grundsätzlich nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist JWS berechtigt, die Vertragsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsache durch JWS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, JWS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung/Verwertung der Vertragsache durch JWS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. JWS ist nach Rücknahme der Vertragsache zu deren – vorher anzudrohenden – Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Bei Pfändungen, Insolvenzen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller JWS unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit JWS gegebenenfalls Drittschuldnerklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JWS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den JWS entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt JWS jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von JWS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. JWS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann JWS verlangen, dass der Besteller JWS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für JWS vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, JWS nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt JWS das Eigentum an der

neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten, im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragsache.

- Werden die gelieferten Waren mit anderen, JWS nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt JWS das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass er Besteller JWS anteilmäßig Mit Eigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für JWS.
- Der Besteller tritt JWS auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von JWS gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vertragsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

17. WERKZEUGE

- Erst-Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Spezialwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von JWS zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Mit- oder Alleineigentümer des Spezialwerkzeugs.
- Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller beigestellte Werkzeuge trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von JWS zu vertreten ist.
- Spezialwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und beigestellte Werkzeuge sind vom Besteller mit Aufforderung in Textform an JWS auf eigene Kosten des Bestellers nach Terminvereinbarung abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Bestellung abgeholt, so ist JWS berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- Für Schäden am Spezialwerkzeug oder am beigestellten Werkzeug oder den Verlust des Spezialwerkzeuges bzw. des beigestellten Werkzeuges haftet JWS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18. MÄNGELHAFTUNG TEIL 2

- Die Haftung von JWS für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen, allerspätestens 6 Monate nach Lieferung. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind. Ohne die Zustimmung von JWS darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
- Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haftet JWS nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. JWS ist nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
- JWS haftet zunächst nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist JWS zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist JWS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt ebenfalls unberührt.
- Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch JWS nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferung haften wir nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den ursprünglichen Liefergegenstand gelten die Gewährleistungsfrist. Auch für den Ersatz von Mangelgeschäden gilt für den Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass JWS im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen hat, obwohl entweder kein Mangel vorlag oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Besteller JWS die heraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

- i) Eine Haftung für Mängel übernimmt JWS nicht bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Inbetriebnahme, falscher Bedienung und Wartung, falscher Materialvorgaben sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von JWS zu vertretenden Gebäude-, Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen nach Gefahrübergang haftet JWS nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet. JWS ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes der bereits erbrachten mangelhaften Leistungen erfüllt hat.
- j) Ist JWS verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklärt sich JWS bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Besteller verpflichtet, JWS schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Besteller ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Besteller.

19. GESAMTHAFTUNG

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist die Haftung von JWS für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache; für die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen so weit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. JWS haftet weiterhin, sofern JWS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Soweit die Haftung von JWS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JWS.

20. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannt geworden und/oder erhaltenden Dokumente (Anschreiben, Zeichnungen, Bauteillisten etc.) Dritten gegenüber geheim zu halten.

21. AKTENVERWAHRUNG & VERNICHTUNG

Alle Informationen für Anfragen von neuen Bauteilen, Baugruppen etc. werden bis zu 12 Monate von uns archiviert und danach sowohl digital als auch in Papierform vernichtet.

Bestellungen und bestellte Artikel werden bei uns in unserem ERP System bis auf Widerruf archiviert und können so auch Jahre danach noch unter Vorbehalt rekonstruiert und wieder produziert werden. Anspruch hierauf hat der Kunde jedoch nicht.

22. HAFTUNG FÜR KUNDENZEICHNUNGEN/ KUNDENVORGABEN

JWS haftet nicht für die Richtigkeit der Kundenzeichnungen. Dies beinhaltet z.B. technische Maße, eingesetztes Kundenmaterial, Kundenbeschriftung, Verwendbarkeit, Beschichtungsbeschaffenheit etc.

23. RAHMENVERTRÄGE

Bitte beachten Sie für Bestellungen, welche sich auf Rahmenverträge beziehen, unsere gesonderten „Vertragsergänzungen für Rahmenverträge“ auch „Kanban“ genannt. Diese finden sie auf unserer Homepage www.jws-mosbach.de.

Alle Abweichungen hierzu sind vor Beginn des Rahmenvertrages schriftlich mit einem legitimierten Vertreter von JWS abzuschließen.

24. AUFTRÄGE ÜBER ONLINEPORTALE (WEBPORTALE, LIEFERANTENPORTALE ETC.)

Bitte beachten Sie für Anfragen, Bestellungen etc., welche sich auf Webportale, Lieferantenportale beziehen, unsere gesonderten „Vertragsergänzungen für Onlineportale“. Diese finden sie auf unserer Homepage www.jws-mosbach.de.

Alle Abweichungen hierzu sind vor Beginn des Rahmenvertrages schriftlich mit einem legitimierten Vertreter von JWS abzuschließen.

25. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN „AEB'S“

Bitte beachten Sie als Lieferant oder zukünftiger Lieferant von JWS auch unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese finden sie ebenfalls auf unserer Homepage www.jws-mosbach.de.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder ein Teil von ihnen nicht wirksam sein, so sind diese durch Regelungen zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

27. ERFÜLLUNGORT & GERICHTSBARKEIT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Stand 8/2021)